



WITTENSTEIN

LIEFERANTENKODEX der WITTENSTEIN gruppe

1 Basis der Zusammenarbeit

- Dieser Lieferantenkodex ist abgeleitet aus dem Verhaltenskodex der WITTENSTEIN gruppe (WITTENSTEIN) und lehnt sich an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) sowie die Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an.
- Nachhaltiges und gesellschaftlich verantwortliches Wirtschaften ist die Basis all unserer Geschäfte und eine universelle Grundlage guter, langfristiger Geschäftsbeziehungen.
- Dieser Lieferantenkodex definiert die hohen Ansprüche, die WITTENSTEIN an sich selbst stellt und deren Einhaltung WITTENSTEIN auch von ihren Lieferanten einfordert.
- Dieser Lieferantenkodex gilt weltweit für alle Lieferanten der WITTENSTEIN gruppe und ihre verbundenen Unternehmen.
- Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung von mindestens vergleichbaren Standards und stellen sicher, dass auch ihre Organe, Beschäftigten, Lieferanten, Zwischenhändler, Subunternehmer und sonstige Geschäftspartner mindestens vergleichbare Standards einhalten.
- Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten von WITTENSTEIN, einen eigenen Kodex zu entwickeln, um die aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich weiterzugeben und zu fördern.

2 Rechtmäßiges Verhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie rechtmäßiges Verhalten über Gewinninteressen stellen und dies in der gesamten Lieferkette sicherstellen.

- Die jeweils gültigen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.
- Gesetzesverstöße werden nicht toleriert.

3 Korrekte Geschäftspraktiken und Integrität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie weltweit fair und integer agieren.

- Im Rahmen eines fairen und freien Wettbewerbs sind ausschließlich seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken anzuwenden, insbesondere unter Beachtung der jeweiligen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.
- Ein freier Markt und offener Wettbewerb sind zu erhalten und durchzusetzen.
- Es ist verboten, unzulässige Behinderungen des Wettbewerbs und abgestimmte Verhaltensweise zu bezwecken, zu bewirken oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.
- Korruption wird in keinerlei Ausführung toleriert, weder als Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung noch als sonstige unlautere Beeinflussung.
- Jegliche direkte oder indirekte Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken, Einladungen oder Ähnlichem gegenüber Geschäftspartnern in direktem Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen ist untersagt.



WITTENSTEIN

- Die sonstige Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken und Einladungen ist nur zulässig, wenn diese so bemessen sind, dass sie aufgrund ihres Wertes, ihres finanziellen Rahmens oder in sonstiger Hinsicht nicht dazu geeignet sind, Handlungen oder Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Empfänger in eine verpflichtende Abhängigkeit zu bringen. Dabei ist die zeitliche Nähe von Zuwendungen im Zusammenhang mit aktuellen Projektentscheidungen ebenso zu betrachten wie die Häufigkeit und Angemessenheit von Zuwendungen.
- Gegenüber Amtsträgern sind Geschenke und Einladungen verboten.
- Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Sämtliche Handlungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.

4 Anerkennung der Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

- Die Grundrechte aller Menschen, insbesondere die Würde und Privatsphäre jedes Einzelnen sind zu schützen und zu respektieren.
- Beschäftigte werden vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch geschützt.
- Alle Beschäftigten haben das Recht auf Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften.
- Diskriminierung, Belästigung, Herabwürdigung oder Benachteiligung aufgrund von Rasse, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, politischer und religiöser Überzeugung, Alter oder Weltanschauung werden nicht geduldet.
- Sachlich ungerechtfertigte und unzulässige Ungleichbehandlung ist zu unterlassen. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist einzuhalten. Gegenseitige Achtung, Wertschätzung und ein verantwortungsvolles Miteinander prägen jegliche Zusammenarbeit.
- Kinderarbeit wird nicht toleriert. Das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz jugendlicher Beschäftigter darf nicht umgangen werden.
- Jede Art von Zwangsarbeit, unfreiwillige Gefängnisarbeit oder Arbeit von Opfern von Sklaverei oder Menschenhandel ist verboten.
- Es wird allen Beschäftigten die Freiheit gewährt, ihre Arbeitsstelle unter Einhaltung einer angemessenen Frist selbst zu kündigen.

5 Angemessene Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine verantwortungsbewusste Arbeitspolitik an den Tag legen und aktive Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge betreiben.

- Ein sicheres und gesundheitlich unbedenkliches Arbeitsumfeld wird bereitgestellt, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Bestandteile aller Betriebsabläufe und werden in die technischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen mit einbezogen.
- Ein hygienischer Arbeitsplatz, Zugang zu Trinkwasser, ausreichende sanitäre Anlagen, regelmäßige Sicherheitsschulungen und eine Notfallvorsorge müssen Standard für alle Beschäftigten sein.



WITTENSTEIN

- Entlohnung und Sozialleistungen müssen mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche, Branchen und Regionen entsprechen. Alle Beschäftigten werden mindestens so entlohnt, dass sie ihre Grundbedürfnisse befriedigen können.
- Es wird sichergestellt, dass die Arbeitszeit die jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Den Beschäftigten sind außerdem unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen in angemessenem Umfang Pausen und Ruhezeiten zu gestatten sowie Urlaub zu genehmigen.

6 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie danach streben, nachteilige ökologische Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf ein Minimum zu reduzieren.

- Beim Umgang mit gefährlichen Substanzen ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung zu gewährleisten.
- Die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Umweltschutz sind einzuhalten. Einwirkungen auf die Umwelt sind so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen zur Verringerung des Ressourceneinsatzes und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sind durchzuführen. Mit Ressourcen ist sparsam umzugehen.
- Die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Technologien, Produkten und Arbeitsumgebungen ist konsequent zu fördern.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sorgfältig mit vertraulichen Informationen umgehen und sensibel sind im Umgang mit Daten.

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden diskret und vertraulich behandelt und weder an unbefugte Dritte weitergeben noch ihnen zugänglich gemacht.
- Der Schutz geistigen Eigentums Dritter ist zu respektieren.
- Alle Dokumente und Unterlagen werden sachgerecht bzw. vereinbarungsgemäß aufbewahrt und nicht unlauter verändert oder vernichtet.
- Der Schutz der Privatsphäre bei der Verwendung personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsdaten wird gewährleistet.

8 Einhaltung der Regeln der Handelskontrolle

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im globalen Kontext die Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Zoll- und Steuergesetze sicherstellen.

- Die jeweils anwendbaren Regelungen bezüglich Import, Export und Transfer von Waren, Technologien, Dienstleistungen sowie beim Kapital- und Zahlungsverkehr sind national und international einzuhalten.
- Handelsverbote (Embargo) und Handelsbeschränkungen sind zu beachten bzw. anzuzeigen.
- Für Güter, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke einsetzbar sind (Dual Use) sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.
- Die jeweils anwendbaren aktuellen Vorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind einzuhalten.



WITTENSTEIN

9 Einhaltung des Lieferantenkodex

- Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze zu überwachen. Sie haben WITTENSTEIN auf Anfrage Selbstauskunft zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex nachweisen. Über Ereignisse, die den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex entgegenstehen, haben sie WITTENSTEIN zu unterrichten.
- Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der Prinzipien dieses Lieferantenkodex in ihrer eigenen Lieferkette sicherzustellen und nachzuvollziehen.
- WITTENSTEIN behält sich vor, die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex zu überprüfen. Dazu kann WITTENSTEIN insbesondere Audits und stichprobenartige Kontrollen bei den Lieferanten durchführen.
- Sollte ein Lieferant die Standards nach diesem Lieferantenkodex nicht einhalten, verpflichtet er sich, WITTENSTEIN unverzüglich zu informieren und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen und diese nachzuweisen.
- WITTENSTEIN behält sich vor, bei Nichterfüllung des Lieferantenkodex Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.